



Knut Demmler

Vizepräsident des TLS,
Leiter der Zentralabteilung,
statistikübergreifende Ge-
samtrechnungen/-analysen

Die amtliche Statistik im Spannungsfeld zwischen Nutzerbedarf und Bürokratieabbau

Eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsdaten^{*)}

I. Einleitung

Statistiken vermessen das Land und seine Gesellschaft. Die amtliche Statistik¹⁾ spielt eine entscheidende Rolle im modernen Staat. Sie dient der systematischen Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Daten, die für die unterschiedlichsten Nutzer von erheblichem Interesse sind, weil sie über unsere Lebensverhältnisse, die Wirtschaft und die Umwelt detailliert Auskunft geben. Der Zweck der amtlichen Statistik liegt darin, eine zuverlässige und objektive Informationsbasis für Politik, Unternehmen, Wissenschaft und Bildung, Verwaltung, Journalismus sowie für alle anderen Interessenten bereitzustellen.

Statistik benötigt Daten. Regelmäßig und verstärkt in jüngerer Vergangenheit wird jedoch die Forderung erhoben, die mit den statistischen Datenerhebungen verbundenen, gesetzlich angeordneten Auskunft- und Berichtspflichten zu reduzieren. Vor allem Unternehmen und ihre Verbände wenden sich mit dieser Erwartung an die Politik²⁾, die ihrerseits insbesondere durch Gesetzgebung zur Entbürokratisierung auf dieses Ziel hinwirken soll und hinwirken will.³⁾

Nicht nur die politischen Entscheidungsträger, sondern auch die Statistikämter haben sich dieser Forderung angenommen.⁴⁾ Es werden Methoden und Verfahren auf den Prüfstand gestellt, um einerseits dem Interesse der Nutzer an einer möglichst umfassenden Datenbasis gerecht zu werden, andererseits die Auskunftspflichtigen zu entlasten.⁵⁾

Zwischen dem Nutzerbedarf, der sich vor allem an Zuverlässigkeit, Regelmäßigkeit, Aktualität, Kohärenz und Vergleichbarkeit des statistischen Datenangebotes ausrichtet, und der angestrebten Reduktion von statistischen Auskunftspflichten besteht allerdings ein Spannungsfeld. Zu dessen Auflösung kann ein Vorschlag beitragen, den die Kommission „Zukunft Statistik“⁶⁾ unterbreitet hat und der am Ende dieses Aufsatzes aufgegriffen und modifiziert werden soll.

II. Rechtsgrundlagen der amtlichen Statistik – „Keine Statistik ohne Gesetz“

In Deutschland agiert die amtliche Statistik in einem rechtlichen Rahmen, der sowohl durch europäisches als auch nationales Recht gezogen wird. Diese rechtlichen Grundlagen stellen sicher, dass die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von statistischen Daten bedarfsgerecht und zuverlässig sowie im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien vorgenommen werden.

A. Europarechtliche Grundlagen

Auf europäischer Ebene bildet die revidierte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken (EG) Nr. 223/2009 – auch EU-Statistikverordnung genannt – die zentrale

^{*)} Dieser Aufsatz wurde im April 2026 fertiggestellt. Nachträgliche Änderungen der hier behandelten Sachverhalte konnten nicht berücksichtigt werden.

1) Der Begriff „amtliche Statistik“ ist hier im institutionellen Sinne gemeint, vgl. unter III. des vorliegenden Aufsatzes sowie Destatis, Das System der amtlichen Statistik, S. 5 ff., https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00002691/0000215209004.pdf, zuletzt abgerufen am 02.04.2026.

2) Beispielhaft: IHK Ostthüringen, Bürokratie weiter systematisch abbauen, neue Belastungen vermeiden, <https://www.ihk.de/gera/magazin/thema/buerokratie-weiter-systematisch-abbauen-6447314>; IHK Region Stuttgart, Forderungen zum Bürokratieabbau, <https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/buerokratie-abbauen/forderungen-zum-buerokratieabbau-6180494>, jeweils zuletzt abgerufen am 03.04.2026.

3) Siehe dazu etwa: Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode auf Bundesebene, Zeilen 1923 ff.; Regierungserklärung für die 8. Legislaturperiode im Freistaat Thüringen, S. 112; Föderale Modernisierungsagenda, Ziff. 3 ff., 22, 27 f.; Entschließung des Bundesrates „Unternehmen von statistischen Berichtspflichten entlasten“, BR-Drs.624/25 (Antrag SH).

4) Destatis, Zukunftsprojekte der Unternehmensstatistik: Bessere Daten, mehr Effizienz, Interview, <https://www.destatis.de/DE/Service/Hauptstadtkommunikation/Zukunft/Interviews/interview-dittich-unternehmensstatistik.html>, zuletzt abgerufen am 06.04.2026.

5) Im Übrigen besteht auch in den Statistikämtern das Bedürfnis nach eigener Aufwands- und Ressourceneffizienz. So wurden im Haushaltsplan des TLS in den letzten 25 Jahren beinahe 100 Stellen (30 Prozent) abgebaut, vgl. Einzelpläne 03 09 für das Jahr 2000, S. 71 f., https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/haushalt/haushalt_2000/03.pdf, sowie die Jahre 2026/2027, S. 69, <https://finanzen.thueringen.de/themen/haushalt/haushaltspaeane/haushalt-2026/2027>, jeweils zuletzt abgerufen am 08.04.2026.

6) Abschlussbericht der Kommission vom 15.01.2024, S. 2, https://www.destatis.de/DE/Ueber-uns/Leitung-Organisation/KomZS/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 08.04.2026.

rechtliche Grundlage.⁷⁾ Diese Verordnung legt die allgemeinen Prinzipien und Anforderungen für die Erhebung und Nutzung statistischer Daten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest. Sie gewährleistet, dass die Daten auf harmonisierte Weise erhoben werden und dass die Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften eingehalten werden.

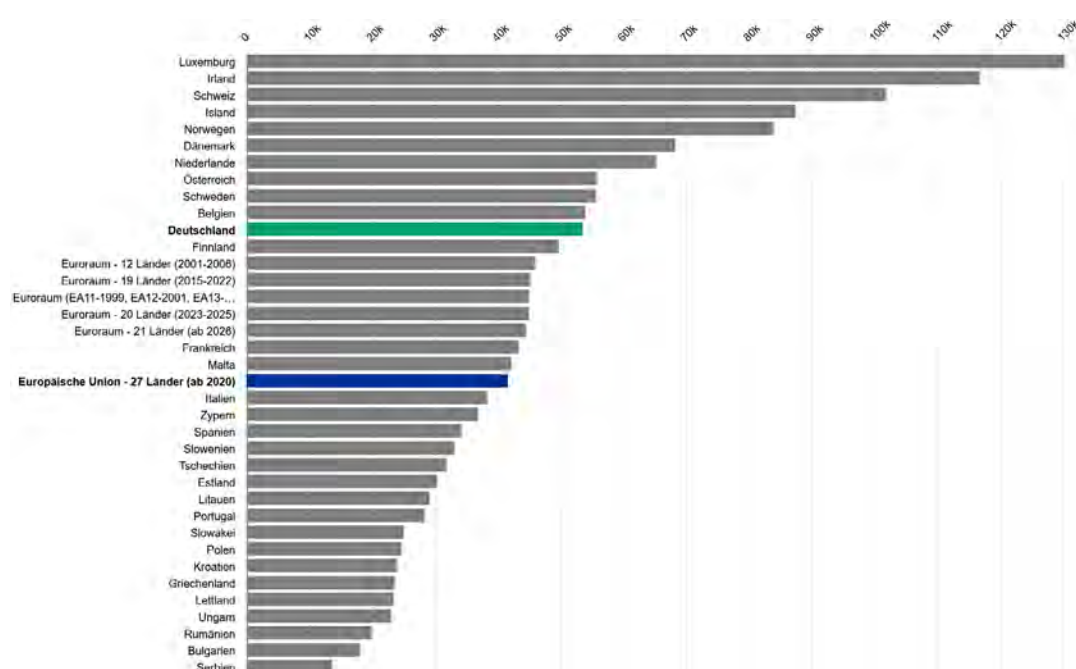
Das Unionsrecht regelt in immer größer werdendem Umfang die Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland. Dabei normiert es in den meisten Fällen lediglich, welche Ergebnisse bereitzustellen sind (sog. „Output-Orientierung“), während es den Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt, darüber zu entscheiden, wie die Daten gewonnen werden. Hierzu soll exemplarisch zunächst auf die Lieferverpflichtungen verwiesen werden, die sich unmittelbar aus der EBS-Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics) ableiten. Mit ihr wurden die europarechtlichen Vorgaben für Unternehmensstatistiken auf eine gemeinsame rechtliche Basis gestellt. Das neue integrierte System vereinheitlicht die einzelnen Bereiche dieser Statistiken zum Beispiel durch übergreifende Definitionen und Klassifikationen, methodische Konsistenz und Qualitätsstandards.

Zur Veranschaulichung der in erheblichem Maße ausdifferenzierten „Regelungslandschaft“ im Bereich des EU-Statistikrechts seien weitere Beispiele erwähnt:

- der harmonisierte Verbraucherpreisindex – als Grundlage für die Messung der Inflation in der Eurozone gem. VO (EG) Nr. 2494/95 (und Nachfolgeverordnungen (EU) 2016/792 bzw. (EU) 2024/3159 und (EU) 2020/1148),
- die Arbeitskräfteerhebung – im Einklang mit der EU-Verordnung 2019/1700 über einen gemeinsamen Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte,
- die Statistiken zur Landwirtschaft (z. B. Viehbestände, Bodennutzung) – Erhebungen zur Agrarstruktur, gem. VO (EU) 2018/1091,
- die Abfallstatistik – Daten über Abfallaufkommen und -behandlung gem. VO (EG) Nr. 2150/2002 und
- die Bevölkerungs- und Wohnungszählungen – Daten über Einwohnerzahlen, Wohnverhältnisse und demografische Merkmale gem. VO (EU) 2025/2458.⁸⁾

Zu den im Kontext der amtlichen Statistik bestehenden supranationalen Maßgaben zählt auch das Lieferprogramm im Rahmen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) gem. VO (EU) 549/2013. Die unionsrechtlichen Vorgaben normieren, wie die Ergebnisse der Volks-

Abbildung 1: Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Einwohner 2025, in Euro nach Ländern



Quelle: Eurostat⁹⁾

7) Zu den unionsrechtlichen Steuervorgaben: Kühling, BStatG, Einl., Rn. 75 ff.

8) Rechtsakte der EU lassen sich grundsätzlich in der jeweils gültigen Fassung über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter EUR-Lex <https://eur-lex.europa.eu/TodayOJ/index.html> beziehen.

9) Vorläufige Daten, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nama_10_pc/default/bar?lang=de, zuletzt abgerufen am 20.04.2026.

wirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)¹⁰⁾ und der (integrierten) Erwerbstätigenrechnung zu berechnen und welche Ergebnisse zu übermitteln sind. Dabei werden für jedes Aggregat die Häufigkeit der Übermittlung und der Zeitpunkt der Lieferung festgelegt und die relevanten Wirtschaftszweige sowie regionalen Gliederungstiefen definiert.¹¹⁾ Hauptzweck des ESVG ist die Bereitstellung eines einheitlichen, harmonisierten und zuverlässigen Rahmens für die Erfassung volkswirtschaftlicher Daten in der Europäischen Union (vgl. dazu beispielhaft Abb. 1).

B. Bundesrechtliche Grundlagen

Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) bestimmt u. a. die Aufgaben, den Inhalt und die Adressaten von Bundesstatistiken. Es normiert auf Basis der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung und innerhalb der grundrechtlichen Rahmenbedingungen die Organisation der Bundesstatistik und definiert wesentliche Prinzipien, die für alle amtlichen Statistiken gelten. Zu nennen sind vor allem: Neutralität, Objektivität, fachliche Unabhängigkeit, die Anwendung angemessener Methoden und Informationstechnologien sowie die Verpflichtung zur Geheimhaltung.¹²⁾ Zudem setzt das BStatG gemäß dem aus der Verfassung abgeleiteten Vorbehalt des Gesetzes voraus, dass jede Einzelstatistik wegen ihrer Grundrechtsrelevanz regelmäßig einer speziellen Rechtsgrundlage bedarf. Das Bundes-

verfassungsgericht hat diese Gesetzesbindung mit seinem Urteil vom 15. Dezember 1983¹³⁾ zum damaligen Volkszählungsgesetz verdeutlicht. Statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht greifen in die Freiheitsrechte ein. Deshalb sind klar bestimmte gesetzliche Ermächtigungen erforderlich. Folglich werden amtliche Statistiken – gemäß der Maßgabe „Keine Statistik ohne Gesetz“ – grundsätzlich vom Gesetzgeber angeordnet. Daher existieren im Bundesrecht etwa 100 einzelstatistische Rechtsgrundlagen.¹⁴⁾ Beispiele sind das Mikrozensusgesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, das Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten, das Finanz- und Personalstatistikgesetz, das Hochschulstatistikgesetz, das Umweltstatistikgesetz oder statistikrechtliche Anordnungen in den Sozialgesetzbüchern. All diese Regelungen enthalten u. a. detaillierte Bestimmungen über wesentliche Erhebungsmerkmale, den Kreis der zu Befragenden, den Berichtszeitraum, die Periodizität und die Auskunftspflicht.

C. Landesrechtliche Grundlagen

Neben dem Bundesrecht haben auch die Bundesländer eigene gesetzliche Regelungen, die die Durchführung von statistischen Erhebungen auf Landesebene betreffen und die teilweise auf das BStatG verweisen.¹⁵⁾ Die Landesstatistikgesetze definieren

10) Zu den Ergebnissen in Thüringen: Greiner, Ergebnisse der Generalrevision 2024, TLS-Monatsheft 7/2025, S. 28 f.

11) Zur VGR-Methodik: Eurostat, ESVG 2010, <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5925749/KS-02-13-269-DE-PDF/0f8f50e6-173c-49ec-b58a-e2ca93ffd056?t=1414782281000>; Arbeitskreis VGR der Länder, https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2022-01/vgrdl_methoden_esvg2010rev2019.pdf; zur EU-Systematik der Gebietseinheiten NUTS – Nomenclature des unités territoriales statistiques – für die Statistik: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/nuts>, jeweils zuletzt abgerufen am 09.04.2026.

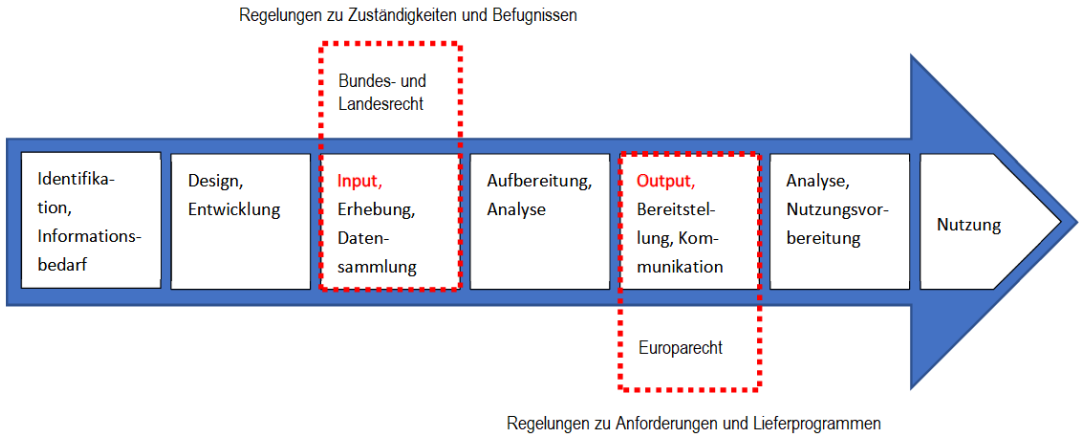
12) Zu den allgemeinen Grundsätzen der Geheimhaltung: Poppenhäger, Die Übermittlung und Veröffentlichung statistischer Daten im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, S. 25 ff.

13) BVerfGE 65, 1; zu Schlussfolgerungen: Kühling, Die Reform des Statistikrechts – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten, TLS-Monatsheft 3/2024, S. 56 ff.

14) Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, S. 14, https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2025-02/Qualitaetshandbuch_V1.22_0.pdf, zuletzt abgerufen am 09.04.2026.

15) Vgl. etwa: § 4 Abs. 1 Hamburgisches Statistikgesetz.

Abbildung 2: Statistikproduktion und rechtliche Grundlagen



Zuständigkeiten sowie im Hinblick auf landesrechtlich veranlasste Erhebungen die Befugnisse und stellen sicher, dass in diesem Kontext statistische Daten im Sinne der oben genannten Prinzipien erhoben werden. Im Freistaat Thüringen gilt das Thüringer Statistikgesetz, dessen praktischer Anwendungsbereich angesichts nur weniger Landesstatistiken, die Teilbereiche des öffentlichen Sektors bzw. des Bildungswesens abbilden¹⁶⁾, überschaubar bleibt.

III. Arbeitsprogramm der amtlichen Statistik

Der überwiegende Teil der von den zuständigen Ämtern in Deutschland zu produzierenden Statistiken ist bundesrechtlich normiert. Diese Bundesstatistiken werden – in vielen Fällen als Gemeinschaftsprodukt – von den 14 Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt erstellt, die zusammen den Statistischen Verbund bilden. Eingebettet ist dieser Verbund wiederum in das Europäische Statistische System (ESS), das aus der Europäischen Statistikbehörde Eurostat, den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen (Other National Authorities – ONA), die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind, besteht.¹⁷⁾

Das Arbeitsprogramm des Verbundes der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder umfasst beinahe 400 Statistiken¹⁸⁾, Gesamtrechnungen¹⁹⁾ und Register²⁰⁾ in den unterschiedlichsten Themengebieten, beispielhaft seien die „Cluster“ Bevölkerung, Wirtschaft, öffentlicher Sektor und Umwelt genannt. Davon werden rund zwei Drittel von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Dies entspricht dem Verfassungsgrundsatz der Länderzuständigkeit beim Verwaltungsvollzug sowie dem Prinzip der regionalen Dezentralisierung im Statistischen Verbund.²¹⁾

A. Datenangebote

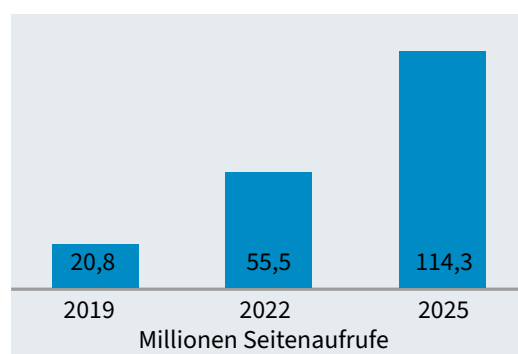
Die Nutzer können das Datenangebot der amtlichen Statistik in erster Linie auf digitalem Weg beziehen. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder publizieren auf eigenen Websites aber auch über ein gemeinsam betriebenes Statistikportal.²²⁾ Wird speziell das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) ins Blickfeld genommen, so sind dessen themenspezifisch strukturierte Veröffentlichungen

zu Landesdaten und regionalisierte Informationsangebote über die Homepage statistik.thueringen.de erreichbar. Dort lässt sich auch auf die fast täglich herausgegebenen Pressemitteilungen (im Jahr 2025: 318) zugreifen. Der integrierte Webshop eröffnet den Zugang zu allen relevanten Publikationen des Amtes. Regelmäßig erscheinen Berichtsreihen, Jahrbücher sowie Monatshefte des TLS mit ihren Analysen und Aufsätzen. In der Auskunftsdatenbank des Amtes finden sich die tabellierten Ergebnisse der Statistiken und Gesamtrechnungen.

Allein im Jahr 2025 verzeichnete das TLS ca. 114,3 Millionen Aufrufe seiner Website²³⁾, also etwa 313 Tausend Aufrufe pro Tag. Hinzu kamen 2025 ca. 1.500 Anfragen beim Presse- und Auskunftsdienst des Amtes. Dieser Dienst fungiert als „Frontoffice“ und koordiniert u. a. die von staatlicher und nichtstaatlicher Seite angefragten Sonderauswertungen, mit denen Ergebnisse nach Kundenwünschen konfiguriert und aufbereitet werden.

Genutzt werden auch die Social-Media-Kanäle des TLS.²⁴⁾ Zudem sorgt die fortschreitende Entwicklung von externen KI-Angeboten für eine noch stärkere Sichtbarkeit der digitalen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik, mit allen Chancen hinsichtlich des Verbreitungsgrades, aber auch mit allen Risiken im Hinblick auf die Zuverlässigkeit dieser von Drittanbietern bereitgestellten Technologien.

Abbildung 3: Nutzung der TLS-Website



B. Nutzerbedarf

Statistiken sind ein zentrales Erkenntnis- und Steuerungselement. Der Bedarf nach Daten der amtlichen Statistik resultiert aus dem Informationsinteresse unterschiedlichster staatlicher sowie nichtstaatlicher Akteure und Planungsträger. Dieser Nutzerbedarf spiegelt sich in den gesetzlichen Statistikanordnungen wider (vgl. oben, II. A. – C.).

16) Bspw. § 16 Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

17) Neben den Statistikämtern der Länder und des Bundes gibt es eine Vielzahl weiterer Statistikproduzenten, die i.d.R. auf bestimmte Themengebiete spezialisiert und tlw. mit rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet sind, wie bspw. die Bundesbank, die Bundesagentur für Arbeit, vgl. insb. zu Geschäftsstatistiken: Vorgitmer/Decker, Die Rolle der amtlichen Statistik innerhalb des Datenökosystems, WISTA 3/2021, S. 17 ff.

18) Destatis, Ihr Nutzen. Unser Auftrag, S. 23, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/behoerden/destatis-stba-ihrenutzen-unser-auftrag.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt abgerufen am 10.04.2026.

19) Zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, der Erwerbstätigenrechnung, den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen: Destatis, Ihr Nutzen. Unser Auftrag, S. 40 f., Nachweis in Fn. 18; zu den Gesundheitsökonomischen Gesamtrechnungen: <https://www.statistikportal.de/de/ggrrd/definitionen-und-methoden>, zuletzt abgerufen am 10.04.2026.

20) Das Statistische Unternehmensregister (URS), das Anschriftenregister, das Zentrale Betriebsregister Agrarstatistiken (zeBRA), das Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys) usw. werden in der Verwaltungsdaten-Informationssystem gelistet. <https://www.verwaltungsdaten-informationssystem.de/register/146?sort=&size=15&page=0&type=1&query=Statistik#Allgemeines>, zuletzt abgerufen am 08.04.2026.

21) Destatis, Ihr Nutzen. Unser Auftrag, Nachweis in Fn. 18, S. 8.

22) <https://www.statistikportal.de/de>.

23) In dieser Angabe nicht enthalten sind Zugriffe auf das Web-Angebot der beim TLS angesiedelten Landeswahlleitung. Im Jahr 2025 waren dies etwa 31,6 Mio. Aufrufe.

24) Instagram: <https://www.instagram.com/statistik.thueringen/>; LinkedIn: <https://de.linkedin.com/company/th%C3%BCringer-landesamt-f%C3%BCr-statistik>; Mastodon: https://mastodon.social/@Statistik_TLS; Threads: <https://www.threads.com/@statistik.thueringen>; X: https://x.com/Statistik_TLS.

Das Informationsangebot der amtlichen Statistik kann im gesellschaftlichen Diskurs zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung beitragen und damit – im Rahmen seiner Möglichkeiten – einer Tendenz entgegenwirken, die bisweilen bereits als Ausdruck eines „postfaktischen Zeitalters“ umschrieben wird.²⁵⁾

Für die Politik ist die amtliche Statistik von besonderem Wert, da sie die Grundlage für exekutive Entscheidungen und Gesetzgebungsprozesse bildet. Sie ermöglicht es, auf supranationaler, nationaler und kommunaler Ebene gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse zu erkennen und darauf basierend effektive Maßnahmen zu entwickeln. So können durch statistische Analysen etwa Entwicklungen in der Bevölkerungsstruktur, der Mikro- und Makroökonomie, im Bildungssektor oder im Gesundheitswesen erkannt und entsprechende politische Strategien und Steuerungselemente entwickelt werden. Die amtliche Statistik liefert mit ihren Bevölkerungsindikatoren die Grundlage für die Verteilung von Finanzmitteln, Infrastrukturplanungen und Gebietsneugliederungen, mit ihren Wirtschaftsdaten die Basis für konjunkturpolitische Maßnahmen, mit ihren Krankenhaus-, Hochschul- oder Energiestatistiken erforderliche Zahlen für darauf aufbauende Konzeptionen, mit ihrer Sozialberichterstattung den Ausgangspunkt für Leistungsprogramme usw. Und immer dann, wenn Politik auf Krisen reagieren muss, kommt es auf aktuelle Daten zur Ausgangslage und zu Reaktionsfolgen an.²⁶⁾

Auch für die Wissenschaft ist die amtliche Statistik von großer Bedeutung. Sie bietet eine solide Datenbasis für Forschungen in verschiedenen Disziplinen. Wissenschaftler können auf diese Weise Hypothesen verifizieren, Trends analysieren und Erkenntnisse gewinnen, die zur Weiterentwicklung der Gesellschaft beitragen. Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder institutionalisieren diese Aufgabe in besonderer Weise, um dem wachsenden Datenbedarf der empirisch arbeitenden Wissenschaft gerecht zu werden. Sie bieten ein vielfältiges Daten- und Dienstleistungsangebot für die wissenschaftliche Nutzung von Mikrodaten.²⁷⁾

Nicht zuletzt ist die amtliche Statistik für wirtschaftliche Entscheidungsträger und Finanzmärkte essenziell. Unternehmen und Investoren können statistische Daten nutzen, um Märkte zu analysieren, Risiken zu bewerten und fundierte Geschäftsentscheidungen zu treffen. Informationen zu Auftragseingängen und Umsatzentwicklungen, zum Außenhandel, zur Verbraucherpreisentwicklung oder zum Bruttoinlandsprodukt sind etwa nicht nur von zentraler Relevanz, um den aktuellen Zustand der Volkswirtschaft zu bewerten (vgl. dazu beispielhaft Abb. 4). Mit ihrer Hilfe lassen sich auch betriebswirtschaftliche Entscheidungen planen. Durch präzise statistische Informationen können Unternehmen ihre Strategien optimieren und im Wettbewerb bestehen.²⁸⁾

Abbildung 4: Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt in Thüringen und Deutschland 2005 – 2025



Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“²⁹⁾

25) Zu diesem Themenkomplex: Schaal u. a., Die Wahrheit über Postfaktizität, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/258506/die-wahrheit-ueber-postfaktizitaet/>; Becker, You're fired: Trumps Kampf und die Realität, <https://www.dw.com/de/donald-trump-feuert-erika-mcintarfer-arbeitsmarktstatistik-internationale-finanzmarkt-unruhe-v2/a-73569995>, jeweils zuletzt abgerufen am 10.04.2026.

26) Leischner u. a., Auswirkungen der revidierten europäischen Statistikverordnung auf die amtliche Statistik in Deutschland, WISTA 4/2025, S. 116 ff.

27) Über die Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik: <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/ueber-die-fdz>, zuletzt abgerufen am 08.04.2026.

28) Vgl. dazu: IHK Heilbronn-Franken, Statistikkommunikation – Nutzen und Pflichten für Unternehmen, <https://www.ihk.de/heilbronn-franken/produktmarken/zahlen-daten-fakten/noch-mehr-zahlen-daten-fakten/statistikkommunikation-nutzen-und-pflichten-fuer-unternehmen-4858580>; IHK Südthüringen, Interview mit D. Mroß, TLS, <https://www.suhl.ihk.de/konjunktur-und-statistik/zahlen-mit-wirkung-warum-amtliche-statistik-wirtschaft-und-politik-staerkt; besonders anschaulich zum aktuellen Konjunkturdatenangebot: Destatis, https://www.dashboard-konjunktur.de/konjunktur>, jeweils zuletzt abgerufen am 14.04.2026.

29) Berechnungsstand: August 2025/ Februar 2026, <https://interaktiv.statistik.nrw/app/b3c25d880aec52ea>, zuletzt abgerufen am 17.04.2026.

IV. Entlastung von Statistikpflichten

Andererseits werden vor allem aus der Wirtschaft regelmäßig Forderungen erhoben, zum Zwecke der Entbürokratisierung und Unternehmensentlastung geltende Dokumentations- und Berichtspflichten zu reduzieren.³⁰⁾ Obwohl solche Aufwendungen zu einem wesentlichen Teil nicht durch die amtliche Statistik, sondern durch andere staatliche und nicht-staatliche Akteure (Finanzverwaltung, Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Kammern und Verbände etc.) verursacht werden, wird mit dem Wunsch nach Bürokratieabbau gerade auch die amtliche Statistik adressiert.³¹⁾ Dabei ins Blickfeld genommen werden vor allem die aufwendigsten Statistiken für die Wirtschaft sowie die dazugehörigen Statistikgesetze des Bundes. Dies sind insbesondere das Außenhandelsstatistikgesetz, das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie das Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz.

A. Umgesetzte Maßnahmen zum Bürokratieabbau in der amtlichen Statistik

Zweifelsohne können Berichtspflichten für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, eine erhebliche Belastung darstellen.³²⁾ Anforderungen an die Dokumentation und Übermittlung von (statistischen) Daten binden betriebliche Ressourcen, die für das Kerngeschäft benötigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion über die Entlastung der Unternehmen von Berichtspflichten von nachvollziehbarer Bedeutung. In der amtlichen Statistik wurden deshalb bereits zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg gebracht, die auch – aber nicht nur – auf normativer Ebene angesetzt haben. Einige dieser Maßnahmen sollen im Folgenden beschrieben werden.

1. Online-Datenerhebung

Statistische Einzeldaten werden von den Auskunftspflichtigen zunehmend über die Online-Portale IDEV (Internet-Datenerhebung im Verbund) oder eSTATISTIK.core (Consumer Reporting) erhoben. Das beschleunigt die Informationsbereitstellung durch Automatisierungseffekte, gerade weil mit letztgenanntem System die erfragten Daten von Unterneh-

men aus deren jeweiliger (Buchhaltungs-)Software gewonnen werden können.³³⁾ In einem mittelbaren Zusammenhang steht die bei neuen Erhebungen (z. B. der Verdiensterhebung) in die Wege geleitete Anpassung der amtlichen Statistik an die Definitionen und Kategorien des betrieblichen Rechnungswesens, um den unternehmerischen Aufwand bei der Datenzusammenstellung zu verringern.³⁴⁾

2. Verwaltungsdatennutzung

Die mit „Once-Only“³⁵⁾ beschriebene Verwendung bereits vorhandener administrativer Datenbestände trägt zur Entlastung von Auskunftspflichtigen bei.³⁶⁾ Für die Unternehmensstatistiken spielen dabei die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz und dem Gesetz über Steuerstatistiken übermittelten Daten eine zentrale Rolle. Die statistischen Ämter erhalten unterjährige Umsatzangaben der Finanzverwaltungen und Beschäftigtendaten der Bundesagentur für Arbeit. Anstatt Unternehmen direkt zu befragen, können etwa die Angaben aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen genutzt werden, um das Unternehmensregister der amtlichen Statistik zu aktualisieren.³⁷⁾

3. Reduktion gesetzlich angeordneter Berichtspflichten

Unter anderem die auf Bundesebene erlassenen Bürokratieabbau- und Mittelstandsentlastungsgesetze hatten bereits das Ziel, die Aufwände für kleine und mittlere Unternehmen³⁸⁾ zu reduzieren, insbesondere mit der Streichung von statistischen Berichtspflichten oder Dezimierung von Stichprobenumfängen. So ist beispielsweise mit dem Ersten Mittelstandsentlastungsgesetz die sog. „Abschneidegrenze“ des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von 20 auf 50 tätige Personen angehoben worden. Existenzgründer wurden mit dem Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetz von bestimmten statistischen Meldepflichten befreit. Die Neuregelungen umfassten weitere Erhebungsanpassungen, wie etwa bei der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich.

Jüngst fand durch Änderungen des Außenhandelsstatistikgesetzes und der Durchführungsverordnung eine rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte für die Meldung von Intra-EU-Warenverkehren statt.

30) Vgl. Nachweise in Fn. 2.

31) Zum Stand 01.01.2024 lag die Gesamtbelastung durch amtliche Statistikpflichten bei 324 Mio. Euro. Damit sind deutlich unter 1 Prozent der Bürokratiekosten der Unternehmen in Deutschland auf das Ausfüllen einer amtlichen Statistik zurückzuführen. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Erfuellungsaufwand/belastungsbarometer.html>, zuletzt abgerufen am 15.04.2026.

32) Zu den Strukturmerkmalen der in Thüringen von Statistikpflichten betroffenen Unternehmen: Mroß, Nachweis in Fn. 28.

33) Zu den Vorteilen von eSTATISTIK.core: <https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/informationen/sie-moechten-ueber-die-core-webanwendung-eine-meldung-abgeben-2529>, zuletzt abgerufen am 08.04.2026.

34) Angemerkt sei in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Nutzung von Online-Meldewegen gleichermaßen die Arbeit der Statistikämter optimiert und deshalb von Unternehmen rechtlich gefordert wird, vgl. § 11a BStatG.

35) Zum Once-Only-Prinzip: BMDS, <https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/faqs/Webs/DV/DE/servicestandard/nutzerzentrierung-faqs/4-once-only-prinzip.html>, zuletzt abgerufen am 13.04.2026.

36) Zentrales Projekt in den Bevölkerungsstatistiken ist nach dem bereits erfolgreich durchgeführten registergestützten Zensus 2022 die Etablierung eines künftig verwaltungsregisterbasierten Zensusverfahrens, wofür mit dem Registerzensuserprobungsgesetz eine vorbereitende Rechtsgrundlage auf den Weg gebracht wurde.

37) Einzelheiten bei: Lorenz/Opfermann, Verwaltungsdaten in der Unternehmensstatistik, WISTA 1/2017, S. 49 ff.; K. von Eschwege, Neuerungen im statistischen Unternehmensregister: Auswertungskonzept, Relevanzschwellen und weitere Quellen, WISTA 5/2021, S. 86 ff.

38) Zur Definition sog. „KMU“ in der amtlichen Statistik: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen/Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Glossar/kmu.html>, zuletzt abgerufen am 14.04.2026.

Unternehmen müssen erst ab einem Exportvolumen von 1 Millionen Euro (vorher 500.000 Euro) bzw. Importvolumen von 3 Millionen Euro (vorher 800.000 Euro) detaillierte Angaben machen.

B. Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes

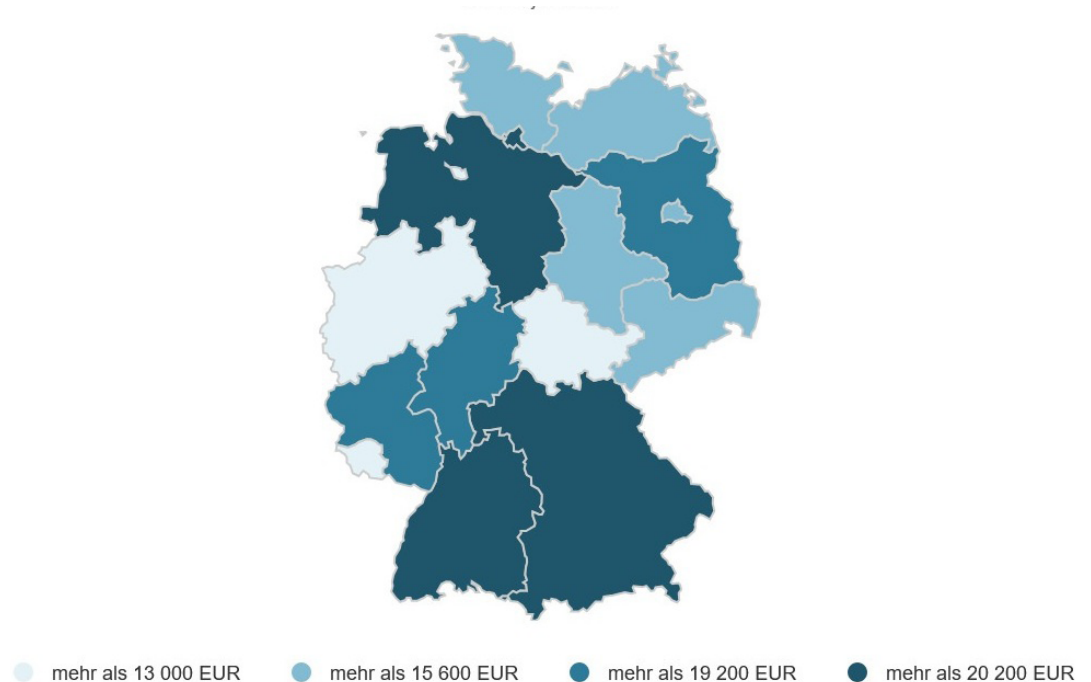
Der im April 2026 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlichte³⁹⁾ und in die Länder- und Verbändeanhörung gegebene Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes dient laut seiner Begründung im Wesentlichen zwei Zielen: der Reduktion von nationalen Statistikberichtspflichten und der Modernisierung des Systems der Unternehmensstatistiken (SysdU).

1. Grundzüge der geplanten Regelungsinhalte

Im Sinne des erstgenannten Ziels sollen im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, im

Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz und weiteren Statistikgesetzen Anpassungen vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlich gezogenen Gestaltungsgrenzen (vgl. oben, II. A.) reichen die geplanten Maßnahmen vom Verzicht auf bestimmte Erhebungseinheiten bzw. deren Teile und gehen über die Verlängerung der Periodizität sowie die Streichung von Einzelmerkmalen – wie u. a. Rechtsform, Arbeitsstunden, Wirtschaftszweig oder Umsatzsteuer – bis hin zum kompletten Wegfall bestimmter Erhebungen. So sollen beispielsweise der Auftragsbestand im Verarbeitenden Gewerbe sowie die Jahresergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe gemäß Art. 2 Nr. 1a und 3b des Gesetzentwurfs gestrichen werden. Exemplarisch benannt sei hier auch die in Art. 9 vorgesehene Änderung im Beherbergungstatistikgesetz, wonach künftig Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheime nicht mehr meldepflichtig sind. Zudem werden Voruntersuchungen für eine mögliche Streichung des Jahresberichts für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie der Investitionserhebung⁴⁰⁾ in diesen Bereichen angeordnet.

Abbildung 5: Investitionsintensität 2023 / Bruttoanlageinvestitionen - in jeweiligen Preisen je erwerbstätige Person



Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“⁴¹⁾

39) <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20260407-entwurf-eines-ersten-unternehmensstatistikreformgesetzes.html>, zuletzt abgerufen am 14.04.2026.

40) Investitionsergebnisse werden im Rahmen der VGR zur Bestimmung der Bruttoanlageinvestitionen benötigt. - vgl. dazu Abbildung 5.

41) Berechnungsstand: August 2025, <https://interaktiv.statistik.nrw/app/b3c25d880aec52ea>, zuletzt abgerufen am 21.04.2026.

Zur Vorbereitung einer SysdU-Novelle werden mit dem Gesetzesvorhaben erste rechtliche und organisatorische Grundlagen geschaffen. In einem künftig noch näher auszugestaltenden System soll die Kohärenz zwischen den Konjunktur- und Strukturstatistiken optimiert werden⁴²⁾, indem jeweils nur noch eine Struktur- und eine Konjunkturerhebung über alle Wirtschaftszweige hinweg nach einem neu zu konzipierenden Stichprobenmodell durchgeführt wird. Vor allem durch die Zusammenfassung in zwei Statistiken soll das neue System strukturierter, stärker digitalisiert und belastungsärmer werden. Für die Jahre 2026 und 2027 sind freiwillige Terhebungen zu komplexen Unternehmen vorgesehen, in denen Datenverfügbarkeit und Erhebungsprozesse erprobt und optimiert werden. Untersucht werden soll die Eignung der Unternehmensabgrenzung gemäß EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 als neue statistische Beobachtungseinheit. Ziel ist es, Entlastungs- und Digitalisierungspotenziale zu identifizieren und diese sodann in einem zweiten Reformgesetz zu realisieren.

2. Mögliche Spannungsfelder im Hinblick auf den Nutzerbedarf

Die mit dem Gesetzesentwurf geplanten Änderungen haben potentielle Auswirkungen auf das (regionalisierte) Datenangebot. Die aufgrund des Regelungsvorhabens künftig wegfallenden oder modifizierten Erhebungen bzw. Erhebungsmerkmale sind breit gefächert. Ihnen kommen ganz unterschiedliche Bedeutungen zu. Für eine umfassende Folgenabschätzung der Novelle ist hier nicht der Raum.

Antizipiert man aber etwa die Streichung von Vorsorge- und Rehabilitationskliniken sowie Schulungsheimen aus der Beherbergungsstatistik, so werden im Freistaat Thüringen künftig zwar lediglich 4,2 Prozent der derzeit insgesamt zu befragenden 1278 Beherbergungsbetriebe nicht mehr erhoben. Diese wenigen Betriebe sind aber für 19,7 Prozent (1,98 Millionen) der erfassten 10,05 Millionen Gästeübernachtungen ursächlich. Damit stellt sich die Frage nach den Auswirkungen der geplanten Modifikation für die Datennutzer im Hinblick auf organisatorische, infrastrukturelle und finanzielle Planungszwecke.

Die nach dem Gesetzesentwurf künftig entfallende Jahresergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe ermöglicht bisher detaillierte Aussagen über die Struktur dieses Wirtschaftssektors, da mit dieser Erhebung die Angaben von Kleinbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten dargestellt werden. In Thüringen tragen ca. 2300 Baubetriebe, in denen weniger als 20 Personen beschäftigt sind, mit ca. 30 Prozent zum baugewerblichen Gesamtumsatz bei. Deren Strukturdaten stehen infolge des Gesetzesvorhabens seitens der amtlichen Statistik nicht mehr zur Verfügung, wenngleich bei Datennutzern, wie etwa dem Zentralverband der Deutschen Bauindustrie, bisher Bedarf bestand.

Gleichzeitig wird mit dieser geplanten Streichung die Datengrundlage im Rahmen des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) reduziert. Zum einen, weil künftig für die genannten Betriebe die Statistikmerkmale der tätigen Personen, Arbeitsstunden, Lohn- und Gehaltssummen sowie des Umsatzes nicht mehr zur Verfügung stehen. Zum anderen fehlt insoweit für die Erwerbstätigenrechnung die Gruppe der „Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen“, die im ESVG bis auf Kreisebene auszuweisen ist. Es dürfte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu klären sein, welche Auswirkungen dies auf die regionale Wirtschaftsanalyse und -politik haben kann.

Gleiches gilt für die im Rahmen der SysdU-Novelle geplante stärkere Fokussierung auf das statistische Unternehmen im Sinne der EU-Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 hinsichtlich der Frage, inwieweit dies bei komplexen Unternehmen zu Lasten der Datenlage auf Niederlassungsebene geht. Das ESVG erfordert jedenfalls eine regionale Zuordnung der wirtschaftlichen Aktivitäten am Ort der Produktion.

Wirtschaftsdaten in ausreichender Gliederungstiefe und verlässlicher Qualität zu Niederlassungen und Betrieben sind also nicht nur im Interesse staatlicher und nichtstaatlicher Analysten und Entscheidungsträger vor Ort, sondern ein unionsrechtliches Erfordernis. Dabei ist nicht nur die auf Wirtschaftszweige bezogene Veröffentlichungstiefe, sondern auch die für die VGR der Länder benötigte Rechartiefe sicherzustellen.⁴³⁾

42) Zu den Motiven und Zielstellungen vgl. Nachweise in Fn. 4.

43) Zur Methodik vgl. Nachweise in Fn. 10 sowie Abb. 6.

Abbildung 6: Schematische Darstellung der wichtigsten VGR-Begriffe



Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“⁴⁴⁾

V. Prozeduraler Ausgleich durch Programmplanung

Am Beispiel des Entwurfs eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes zeigt sich der Zielkonflikt zwischen Nutzerbedarf und Bürokratieabbau. Um diesen Konflikt schon im Vorfeld relevanter Gesetzgebungsverfahren zu identifizieren und möglichst aufzulösen, wird hier ein Vorschlag aufgegriffen und modifiziert, den die vom Statistischen Bundesamt eingerichtete Kommission „Zukunft Statistik“

(KomZS) in ihrem im Jahr 2024 vorgelegten Abschlussbericht formuliert hat.⁴⁵⁾

Dieser Vorschlag orientiert sich an den Mechanismen des Europäischen Statistischen Systems (ESS). Anders als in Deutschland existiert auf EU-Ebene eine institutionalisierte Programmplanung. Das zugrunde liegende Mehrjahresprogramm wird von der Europäischen Statistikbehörde Eurostat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission konzipiert. Das darauf aufbauende Statistische Jahresprogramm der Kom-

44) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2025 Reihe 1, Länderergebnisse Band 1, <https://www.statistikportal.de/de/vgrdl/publikationen>, zuletzt abgerufen am 15.04.2026.

45) Abschlussbericht der Kommission, vgl. Nachweis in Fn. 6, S. 2 und S. 13 ff.

mission, das Eurostat mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten im Rahmen eines mehrstufigen Programmplanungsverfahrens erstellt, konkretisiert das Mehrjahresprogramm.⁴⁶⁾

Zwar werden die EU-Programme landläufig nicht mit „Best Practice“-Standards für nachhaltigen Bürokratieabbau in Verbindung gebracht. Zumal die Statistische Programmplanung auf europäischer Ebene dem Zweck dient, die kontinuierlich in Politik und Gesellschaft steigende Nachfrage nach aktuellen und steuerungsrelevanten Informationen zu kanalisieren. Nichtsdestotrotz lohnt es sich, das Verfahren der Programmplanung auch unter dem – bisher noch nicht in diesem Kontext eingenommenen – Blickwinkel der Entbürokratisierung zu betrachten.

A. Empfehlung der Kommission „Zukunft Statistik“

Mit ihrer vierten Empfehlung schlug die KomZS im oben genannten Abschlussbericht vor, „die organisatorische Struktur der amtlichen Statistik in Deutschland neu zu regeln und die folgenden Rollen und Aufgaben zu institutionalisieren:

- Das Statistische Bundesamt hat die Aufgabe, die Programm- und Finanzplanung im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder und unter Konsultation der Nutzergruppen durchzuführen und als Vorlage für die gesetzliche Beauftragung sowie für die Budgetaufstellung vorzubereiten.
- Die Amtsleitungskonferenz (ALK) der Statistikämter von Bund und Ländern sollte unter dem Vorsitz des Statistischen Bundesamtes institutionalisiert und mit den Aufgaben der gemeinsamen Beratung im Bereich der statistischen Methoden, Begutachtung und Auswahl von Datenquellen, Qualitätssicherung, Organisation der Prozesse und gemeinsamer Kommunikation beauftragt werden.
- Programmentwicklung (Upstream): Der Statistische Beirat sollte hinsichtlich seiner Komposition und seines Mandats überprüft und den neuen Anforderungen entsprechend als unabhängiger Beirat der Nutzenden eingerichtet und angehört werden. Den Interessengruppen der Statistik sollte eine adäquate Bedeutung zugewiesen werden, nicht zuletzt durch eine institutionelle Autonomie sowie einen Spielraum hinsichtlich der Eigeninitiative für Programmentwicklungen.

- Prozessbegleitend: Für die Beratung bei der Entwicklung von Methoden und in enger Kopplung mit Statistikproduktion schlägt die KomZS vor, einen Methodenbeirat einzurichten. Insbesondere würde dieses Gremium die Integration ‚neuer‘ Datenquellen und neuer Verfahren (Machine Learning/Künstliche Intelligenz) in die Erhebungsmethodiken der amtlichen Statistik begleiten.
- Rechenschaftspflicht (Downstream): Für die amtliche Statistik gilt neben den Grundsätzen der Neutralität und Objektivität der Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit. Gegenüber Politik und Öffentlichkeit sollte daher ein unabhängiger Statistikaufsichtsrat über die Verwirklichung dieser Grundsätze, über die Erfüllung des Arbeitsprogramms und über die Einhaltung des Qualitätskodex der Statistik regelmäßig Bericht erstatten.⁴⁷⁾

B. Herstellung „praktischer Konkordanz“

Im Spannungsfeld zwischen Nutzerbedarf und Bürokratieabbau bedarf es der „praktischen Konkordanz“.⁴⁸⁾ Gemeint ist hiermit das Austarieren gegenläufiger Interessen.

Ein hierfür geeignetes Verfahren ist die statistische Programmplanung, der eine Mehrfachfunktion zukommt. Auf Basis strategischer Planungsgrundlagen und neuer Entwicklungen werden zunächst die Ziele sowie die allgemeinen und thematischen Schwerpunkte der Statistiktätigkeit festgelegt. Die Ausgestaltung der konkreten Projekte findet in statistischen Jahresprogrammen statt, die ihrerseits die Grundlage für eine hinreichende Ressourcenerstellung in den öffentlichen Haushalten der Träger von Statistikbehörden bilden. Die Programmumsetzung und der Stand der öffentlichen Statistik werden regelmäßig evaluiert.⁴⁹⁾

Eine nationale statistische Programmplanung muss einerseits dem Informationsbedürfnis der Nutzer dienen, wobei nicht zuletzt auch der regionale Datenbedarf zu berücksichtigen ist. Auf der anderen Seite kann aus Sicht des Autors schon im Rahmen dieser Programmplanung – und damit eben nicht erst bei einer späteren Gesetzgebung – im Wege der Anhörung die Perspektive der auskunftspflichtigen Bürger, Unternehmen oder sonstigen Institutionen einbezogen werden, um insbesondere mit Verbänden und Interessenvertretungen in einem frühen

46) Decker/Karmanova, Datenangebot der amtlichen Statistik: output-orientierte Programmplanung als Ansatz zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit, WISTA 6/2022, S. 27 ff.

47) Abschlussbericht der Kommission, vgl. Nachweis in Fn. 6, S. 2.

48) Die Formulierung „praktische Konkordanz“ lehnt sich hier an den verfassungsrechtlich gebotenen Interessen- und Rechtsgüterausgleich an. – vgl. dazu K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 72.

49) U. a. speziell zur Programmplanung in der Schweiz: Decker/Karmanova, Nachweis in Fn. 46, S. 33.

konzeptionellen Stadium Art und Umfang der Betroffenheit, mögliche Alternativen und Vermeidungsvarianten zu erörtern. Somit entstehen bereits in der methodischen Entwurfsphase eine am Grad der Erforderlichkeit auszurichtende höhere Begründungslast und ein am Maßstab der Angemessenheit zu orientierendes Rechtfertigungsbedürfnis gegenüber den Betroffenen. Über die hier vorgeschlagene Gestaltung des Anhörungsverfahrens hinaus wäre es ebenso denkbar und geeignet, den von der KomZS empfohlenen Statistikaufsichtsrat auch mit „Mandatsträgern“ zu besetzen, die – je nach zu beurteilendem statistischen Themenfeld – die Interessen der Auskunftspflichtigen repräsentieren. Eine solche Verfahrensgestaltung kann Auswirkungen auf das „Ob“ und „Wie“ der Einführung einer bestimmten Statistik haben und im Kontext der Evaluation etablierter Erhebungen dem Prinzip „One in, one out“⁵⁰⁾ stärker als bisher zur Durchsetzung verhelfen.

Die Institutionalisierung der Programmplanung gemäß dem Vorschlag der KomZS und die Erweiterung dieses Prozesses im Sinne der hier beschriebenen „praktischen Konkordanz“ sorgt für Verlässlichkeit und stärkt das Vertrauen in die amtliche Statistik.

VI. Fazit und Ausblick

Die amtliche Statistik befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen Nutzerbedarf und Bürokratieabbau. Dies gilt nicht zuletzt für die Bereitstellung von Wirtschaftsdaten einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dabei ist zu bedenken, dass Statistikbehörden die benötigten Daten regelmäßig auf der Basis gesetzlicher Anordnungen erheben, die nicht nur im nationalen Recht getroffen werden, sondern zu einem Großteil europarechtlich veranlasst oder beeinflusst sind.

Die von den Unternehmen und ihren Interessenvertretungen erhobene Forderung nach Entlastungen von Berichtspflichten wurde und wird durch die Politik und im Verbund der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aufgegriffen. Entsprechende Initiativen sind insbesondere durch Maßnahmen zur Digitalisierung, zur Ausweitung der Verwaltungsdatennutzung und durch Gesetzesvorhaben zur Reduktion bürokratischer Belastungen auf den Weg gebracht worden.

Auch der aktuelle Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes verfolgt dieses Ziel, indem er zum einen in bestimmten Wirtschaftsstatistiken einen Verzicht auf Erhebungseinheiten, die Verlängerung der Periodizität sowie die Streichung von Einzelmerkmalen oder ganzen Erhebungen vorsieht. Zum anderen sollen mit dem Gesetzesentwurf notwendige Vorbereitungsmaßnahmen für eine grundsätzliche Novelle des Systems der Unternehmensstatistiken in Gang gesetzt werden.

Mit der Entlastung der Auskunftspflichtigen korrespondiert regelmäßig ein potentieller Datenverlust bei den Nutzern der amtlichen Statistik. Der daraus resultierende Interessenkonflikt kann künftig im Rahmen einer institutionalisierten Programmplanung mit der hier vorgeschlagenen Verfahrensgestaltung im Sinne „praktischer Konkordanz“ zum Ausgleich gebracht werden.

50) Vgl. zu diesem Prinzip: Nationaler Normenkontrollrat, Was ist eigentlich: die „One in, one out“-Regel, https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Newsletter/DE/2025/2025-01/06_artikel_wasisteigentlich_.html?mtm_campaign=linksFromNewsletter, zuletzt aufgerufen am 15.04.2026.